

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00282 vom 10. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00282](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00282)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00282 du 10 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00282 del 10 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1982, hat während vier Jahren die Grundschule in Kosovo und nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1996

für zwei Jahre eine Sonder schule besucht, wobei er während des zweiten Sonderschuljahres an einem Tag pro Woche als Maler-Praktikant tätig war ( Urk. 8/18/2). Am 2. Juni 1999 meldete ihn sein Vater bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 8/4), wobei die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zunächst medizinische Massnahmen im Zusammenhang mit einem (angeborenen) Hüft leiden

prüfte und nach gerichtlicher Beurteilung (Urteil des hiesigen Sozial versicherungsgerichts IV.2000. 0 0547 vom 7. Dezember 2001, Urk.

8/35) bis zur Vollendung des 20. Altersjahres ausgehend vom Geburtsgebrechen Nr. 183 ( Dysplasia coxae congenita sowie Luxatio coxae congenita ; gemäss dem damals in Kraft gewesenen Anhang zur Verordnung über Geburtsgebrechen [ GgV ] ), auch zusprach ( Urk. 8/38). Nach beruflichen Abklärungen , in welchen eine IV-Anlehre in geschütztem Rahmen in Betracht gezogen worden war ( Urk. 8/17/5), wies die IV-Stelle das Gesuch um berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 14. Juni 1999 ausgehend von einer gesundheitsbedingt fehlenden ganztägigen Präsenz

ab ( Urk. 8/45). Mit Verfügung vom 10. Mai 2002 sprach sie dem Versicherten mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.